



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

König, Fritz: Der elsaß-lothringische und der französische Regionalismus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der elsäß-lothringische und der französische Regionalismus

Von Fritz König



Im Kampf gegen den französischen Unitarismus und Zentralismus flüchtete sich der elsäß-lothringische Partikularismus schon in den ersten Monaten nach dem Einmarsch der Franzosen zum regionalistischen Gedanken, der auch in Innerfrankreich eine beträchtliche Anhängerschaft hat. Dieser Gedanke erschien als der Strohalm, an den man sich anklammern könne, um nicht ganz unter die Räder der zentralistischen Verwaltungsmaschine Frankreichs zu geraten, die einen einfach zu drei Departements zurechtgewalzt hätte. In denen die elsäßische Eigenart erstickt worden wäre, und so wurde denn unter der Flagge des Regionalismus vor allem von der „Republikanischen Volkspartei“, dem ehemaligen Zentrum, ein Programm entwickelt, das zwar der Liebesbeteuerungen gegenüber Frankreich voll war, im übrigen aber einen Strauß von Forderungen erhielt, die im Grunde genommen auf nichts anderes hinausliefen als auf die Forderung der Autonomie im Rahmen Frankreichs.

Die französischen Herren waren mit der Überzeugung ins Land gekommen, den elsäß-lothringischen Staat, der unter deutscher Herrschaft entstanden war, einfach von seinem Fundamente abheben zu können, indem sie den deutschen Verwaltungsapparat zerstörten und den „Nationalrat“, den legitimen Erben des alten Landtages, stillschweigend erdrosselten. Immerhin hat dieser sich beim Einrücken der Franzosen, die auch er als „Befreier“ begrüßte, dazu aufgeschwungen, die Achtung vor den Eigenrechten des elsäß-lothringischen Volkes zu fordern, und hat so die Welt vor die bedeutsame Tatsache gestellt, daß der elsäß-lothringische Partikularismus sich schon während der Feste des Einzuges auch den Franzosen gegenüber zum Worte meldete.

Im Überschwang ihres Siegestaumels achteten die Franzosen darauf nicht, sondern versuchten, ihrer nationalistischen Legende von der Sehnsucht der unterdrückten elsäßischen und lothringischen Brüder nach restloser Rückkehr zum Mutterlande gemäß einfach da wieder anzuknüpfen, wo sie 1870 aufgehört hatten. Die Folge aber war, daß sie den empfindlichen Nerv des elsäßischen Selbstgefühls berührten; sie stießen daher bald auf einen Widerstand, den sie nicht brechen konnten, ohne noch vor Friedensschluß die Aufmerksamkeit erneut auf die elsäß-lothringische Frage zu lenken.

So mußten sie denn sehr schnell zu dem System der Verwaltungsautonomie in Elsaß-Lothringen zurückkehren. Herr Millerand wurde als „Commissaire général de la République“ der erste „Statthalter“ Frankreichs in Elsaß-Lothringen. Die Tatsache seiner Ernennung schloß das widerwillig gegebene Zugeständnis ein, daß Elsaß-Lothringen seiner ganzen staatlichen und wirtschaftlichen Struktur nach ein in sich geschlossenes Gebilde ist, das der Eingliederung in Frankreich die größten Schwierigkeiten bereitet.

Das war aber nicht das einzige Zugeständnis, das die „république une et indivisible“ machen mußte. In jenen Tagen der ersten Enttäuschung — es war

im Dezember 1918 — hatte sich der „Nationalrat“, der noch immer hinter den Kulissen vegetierte, mit einer Denkschrift an die Regierung gewandt, in der er nicht nur die Schaffung des Oberkommissariats verlangte, sondern auch die Notwendigkeit betonte, daß er zur Mitarbeit herangezogen werde. Es könnten sich sonst Einflüsse geltend machen, „die die Sinnesart und Bedürfnisse des Landes nicht genügend berücksichtigten“. Da es den Franzosen auf die Zertrümmerung des elsäß-lothringischen Staates ankam, da sie in folgedessen eine Körperschaft, die auch nur von weitem als eine Volksvertretung eigenen Rechtes hätte gedeutet werden können, unmöglich am Leben lassen konnten, so wurde diese Bitte nicht erfüllt. Immerhin glaubten sie in Anbetracht der Mißstimmung im Lande der Bevölkerung eine Beruhigungsspiße geben zu müssen. Sie schufen daher den „Conseil Supérieur d'Alsace et de Lorraine“, einen Beirat von der Regierung ernannter Notabeln aus Elsaß-Lothringen und Innerfrankreich rein konsultativen Charakters. Sie hofften, die Elsaß-Lothringer auf diese Weise über den Verlust ihrer Volksvertretung hinwegtäuschen zu können, bis die Wahlen zu Kammer und Senat sie in den Besitz von Vertretern gesetzt hätten, die der zentralen Volksvertretung in Paris eingegliedert wären. Als ein „von Schlafkrankheit“ befallenes Gebilde fristete dieser Conseil Supérieur sein Leben, ohne sich auch nur des geringsten Ansehens in den Augen der Bevölkerung zu erfreuen, um dann sang- und klanglos zu verschwinden, da die Kammern in Paris inzwischen neugewählt sind.

Die Wahlen waren trotz der Gärung im Lande „nationale“ Wahlen. Elsaß-Lothringen verstand sich dazu, weil es einen offenen Kampf mit Frankreich nicht wagen konnte und als Gegengabe die grundsätzliche Anerkennung der regionalistischen Sonderstellung des Landes erlangte. Herr Millerand mußte sich sogar dazu verstehen, die Schaffung eines Regionalrats für Elsaß und Lothringen zuzusagen, in dem Vertreter der Bevölkerung der Regierung mit Rat und Tat zur Seite stünden. Da der Gesetzentwurf, den er am 3. Februar der Kammer zugehen ließ, diesem Rat wieder nicht den Charakter einer — demokratischen Grundsätzen entsprechenden — Volksvertretung mit beschließender Gewalt, sondern den Charakter einer regierungsfreundlichen, rein beratenden Notabelnkörperschaft ohne jede politische Kompetenz geben will, so erfährt er im Lande allgemeine Ablehnung. Man fordert für die Erledigung der lokalen Angelegenheiten des Landes auf Grund des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker“, das auch „die freiheitsstolzen Söhne des Elsasses“ für sich in Anspruch nehmen, eine Vertretung, die organisch aus dem Lande hervorwache und mit eigenem Beschlußrechte der Regierung des Generalkommissars gegenüberstehe; man fordert mit einem Worte, daß nicht da wieder angeknüpft werde, wo die Franzosen im Jahre 1870, sondern da, wo die Deutschen im Jahre 1918 aufhörten; man fordert den Wiederaufbau des elsäß-lothringischen Staates, ohne sich viel Kopferbrechen darüber zu machen, wie Frankreich sich zu diesem den Grundsätzen der bisherigen französischen Verfassung ins Gesicht schlagenden Verlangen stellt.

Der elsäß-lothringische Regionalismus ist daher etwas ganz anderes als der innerfranzösische. In Frankreich wird von zahlreichen politischen Intellektuellen der Untergang des „Provinzialismus“, den die französische Revolution und Napoleon dem imperialistischen Gedanken der „république une et indivisible“

zum Opfer brachten, bitter empfunden, weil der übertriebene Zentralismus mit seiner Perfektenwirtschaft eine vernünftige Selbstverwaltung unmöglich macht. Die Vertreter des Regionalismus in Innerfrankreich wollen dem Geist der provinziellen Selbstverwaltung — von dem sie hoffen, daß er trotz der zentralistischen Anebelung von vier Menschenaltern noch unter der Asche glimme — durch eine entsprechende Gesetzgebung wieder zum Leben verhelfen. Es ist für Frankreich, wie der „Elsässer Kurier“ in seiner Nummer 40 vom 17. Februar sagt, „eine mehr prinzipielle und theoretische Frage“.

In Elsaß-Lothringen aber handelt es sich um eine praktische Frage von größter aktueller Bedeutung, „um eine Forderung des Volksempfindens“. „Wir sind an ein gewisses Maß von Selbstbewegung gewöhnt aus der Zeit des elsäß-lothringischen Freiheitsstrebens, wo alles Ringen darauf hinauszuging, den Rahmen dieser Bewegungsfreiheit zu erweitern.“ („Els. Kurier“ ebenda.) Und so fordern denn die Vertreter des partikularistischen Gedankens in Elsaß-Lothringen eine „demokratische Reform“: „Die Bevölkerung muß die Fragen der Neuordnung entscheiden.“ Dem Generalkommissar sei Vollmacht gegeben, durch Verordnung die französische Gesetzgebung stückweise in Elsaß-Lothringen einzuführen unter Abschaffung des Bestehenden. Das sei ein weitgehendes Vorrecht, „wie es die freiere Diktatur in Elsaß-Lothringen nicht darstellte“. Es legt ein großes Stück legislativer Gewalt in die Hand eines Mannes. Wir wüßten nicht, wo sonst irgendwo dergleichen noch zu finden wäre. Dieser Stand der Dinge ist sehr aufsehbar. Er erscheint als moderner, demokratischer und republikanischer Gesinnung widersprechend und dem Gedanken der Volkssouveränität zuwiderlaufend.“ („Els. Kurier“ ebenda.)

Es handelt sich also in Elsaß-Lothringen um die Selbstbehauptung eigenartig entwickelten, vom Gedanken eigenstaatlichen Lebens erfaßten, kulturell nicht französischen Volkstums gegen den Zentralismus des bisherigen Frankreich, nicht um die Einführung einer provinziellen Verfassung, die den Geist der Selbstverwaltung erst wieder zur rechten Entfaltung bringen soll.

Die Frage des Regionalismus für Innerfrankreich und die Frage der Autonomie Elsaß-Lothringens sind daher zwei grundverschiedene Probleme. Deshalb auch wird vom Elsaß aus die Verkoppelung der beiden abgelehnt. Jean Senneff, der Präsident der Regionalistengruppe in der Kammer, hat seinen Kollegen, gleichzeitig mit Millerands Vorlage über die regionalistische Ausgestaltung Elsaß-Lothringens, einen Entwurf für die entsprechende Umformung des französischen Staates zugehen lassen. Der „Elsässer Kurier“ bemerkt dazu: „Es liegt nahe, daß die beiden Entwürfe in der Kammer auf gleichem Fuße behandelt werden könnten, und dies erscheint uns als nicht wünschenswert. Es würde die Gefahr der Verschleppung unserer elsäß-lothringischen Forderungen mit sich bringen und zugleich die Gefahr einer gleichen Behandlung von zwei Problemen, die ein sehr verschiedenes Gesicht zeigen.“

